

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen in der Stadt Castrop-Rauxel für das
Jahr 2025 vom 19.02.2025**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 06.02.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Bereich der **Altstadt Castrop**, der durch die Ringstraße, den Altstadtring, die Glückaufstraße und die Schillerstraße begrenzt wird
 - am **20.07.2025** im Zusammenhang mit dem Street Food & Beach Festival
 - am **19.10.2025** im Zusammenhang mit dem Mittelaltermarkt
- b) im **Ortsteil Ickern**, an der Ickerner Straße sowie am Marktplatz Ickern
 - am **31.08.2025** im Zusammenhang mit dem Familienfest
- c) im **Ortsteil Habinghorst**, an der Lange Straße zwischen B 235 und Postplatz
 - am **02.03.2025** im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest,
 - am **06.07.2025** im Zusammenhang mit dem Sommerfest und
 - am **05.10.2025** im Zusammenhang mit dem Erntedankfest
- d) im **Ortsteil Merklinde**, am Parkplatz vor dem Gebäude Bockenfelder Str. 323,

- am **21.09.2025** im Zusammenhang mit dem Stadtfest (Bürgerfest)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 19. Februar 2025

Stadt Castrop-Rauxel
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

R. K r a v a n j a

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 19. Februar 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Die Jagdgenossenschaften Castrop-Rauxel 1 - 6 geben bekannt:

Am 11. März 2025 um 19.00 Uhr findet in der Gaststätte Haus Callenberg, Bochumer Str. 151, 44575 Castrop-Rauxel eine Jagdgenossenschaftsversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Castrop-Rauxel I - VI statt.

Tagesordnung

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Bericht des Jagdvorstandes
- 4) Vorstellung der Neuverpachtung der einzelnen Jagdbezirke
- 5) Es liegen Bewerbungen von Interessenten für die Neuverpachtung der Jagdbezirke vor.
Die Bewerber werden sich in der Versammlung vorstellen, und es wird über die Vergabe beraten und entschieden.
- 6) Beratung und Beschlussfassung zur Neuverpachtung für Bezirk I
- 7) Beratung und Beschlussfassung zur Neuverpachtung für Bezirk II
- 8) Beratung und Beschlussfassung zur Neuverpachtung für Bezirk III
- 9) Beratung und Beschlussfassung zur Neuverpachtung für Bezirk IV
- 10) Beratung und Beschlussfassung zur Neuverpachtung für Bezirk VI
- 11) Beratung und Beschlussfassung zur Neuverpachtung für Bezirk V
- 12) Jahresrechnung für den Zeitraum 01.01.2021 – 28.02.2025
- 13) Beratung und Beschlussfassung zur Ausschüttung der Jagdpachtgelder
- 14) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 15) Wahlen zu den Vorständen, Beisitzer, Kassenführer, Schriftführer, Kassenprüfer und Stellvertreter derselben für alle Jagdbezirke
- 16) Verschiedenes

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaften sind herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen im Jagdbezirk, soweit diese bisher im Jagdkataster eingetragen sind. Unbekannte Mitglieder müssen einen zeitnahen amtlichen Nachweis (Grundbuchauszug oder Katasterauszug) vorlegen können. Eine Vertretung durch Vollmacht ist möglich.

Castrop-Rauxel, den 14.02.2025

Für die Vorstände
Wilhelm Kremerskothen

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
26.02.2025

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.